

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so haben sie sich nach § 4 der Meldeordnung anzumelden.

§ 38

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

§ 39

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung Ostseebezirk in Stralsund erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

§ 40

(1) Alle an der offenen Küste stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei und alle Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 8 m² und Sportmotorboote ab 3,5 PS Motorenleistung, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind auf Liegeplätzen, die durch den Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste im Küstengebiet bestimmt werden, zu konzentrieren. Das trifft auch für Sportsegel- und Sportmotorboote der gleichen Größenklasse zu, die in den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind und die zeitweilig zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden sollen. Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu stellen.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens nach § 36 sind keine Liegeplätze einzurichten.

(3) Alle im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge und die in den inneren Seegewässern stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei, Sportsegel- und Sportmotorboote, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer zugelassen wurden, sind durch die für die Liegeplätze zuständigen Volkspolizeikreisämter zu registrieren. An diesen Wasserfahrzeugen sind deutlich sichtbar die Registrierungsnummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes anzubringen.

(4) Alle Eigner und Benutzer der im Abs. 3 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den zuständigen Schutz- oder Sicherheitsorganen das Aus- und Einlaufen zu melden. Das beabsichtigte Anlaufen anderer Liegeplätze im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik muß bei der Meldung vor dem Auslaufen bekanntgegeben werden.

§ 41

Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 42

(1) Mit Sportsegel- und Sportmotorbooten nach § 40 ist der Aufenthalt nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die Liegeplätze angelaufen sein.

(2) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur in den in der Anlage aufgeführten inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(3) Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison und in den festgelegten Abschnitten gestattet.

§ 43

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der §§ 41 und 42 Abs. 2 sind über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock, Ausnahmegenehmigungen von der Bestimmung des § 42 Abs. 1 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu beantragen.

§ 44

Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

A b s c h n i t t V

Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen

§ 45

An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen im Grenzgebiet keine besonderen Registrier-, Melde- und Einreisebestimmungen.

§ 46

(1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischein bzw. Angelberechtigung gestattet.

(2) Als Grenzlinie gelten:

- a) auf der Lausitzer Neiße die Mitte des Strombettes,
- b) auf der Oder die Mitte des Fahrwassers,
- c) in der Neuwarper Bucht die durch Tonnen markierte Linie,
- d) im Kleinen Haff die durch Tonnen markierte Linie,
- e) auf der Elbe, im Abschnitt Schmilka—Hrensko, die Mitte des Fahrwassers.